

Art der Veröffentlichung	Amtliche Bekanntmachung oder Pressemitteilung
Veröffentlichungs-Datum	bei nächster Gelegenheit
Kurztext	Änderung der Feuerwehrsatzung

1. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Biblis vom 12.02.2014

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158, 188), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Biblis am 18.11.2015 folgende

1. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Biblis vom 12.02.2014

beschlossen:

Artikel 1

§ 2 wird um die nachfolgenden Absätze 3 und 4 ergänzt:

- (3) Zur Prüfung und Instandhaltung der Fahrzeuge und der Ausrüstung haben die Feuerwehren der Gemeinde Biblis einen Hauptamtlichen Gerätewart, er untersteht fachlich dem Gemeindebrandinspektor/ der Gemeindebrandinspektorin, disziplinarisch dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin.
- (4) In der Gemeinde Biblis ist die Wasserwehr eine Aufgabe der Feuerwehren der Gemeinde Biblis. Leiter der Wasserwehr ist der Gemeindebrandinspektor/ die Gemeindebrandinspektorin. Näheres regelt die Wasserwehrsatzung der Gemeinde Biblis.

Artikel 2

§ 13 erhält folgenden Wortlaut:

§ 13

GEMEINDEBRANDINSPEKTOR/GEMEINDEBRANDINSPEKTORIN, ,
STELLVERTRETENDER
GEMEINDEBRANDINSPEKTOR/STELLVERTRETENDE
GEMEINDEBRANDINSPEKTORIN, WEHRFÜHRER/WEHRFÜHRERIN, ERSTER
UND WEITERER STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER (Feuerwehr Biblis)
/ERSTE UND WEITERE STELLVERTRETENDE WEHRFÜHRERIN (Feuerwehr
Biblis)

- (1) Der Leiter/die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Biblis ist der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr en der Gemeinde Biblis (§ 16) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Biblis angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen

kann und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Biblis haben.

(5) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Gemeinde Biblis ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Biblis und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie der stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin, der Wehrführer/die Wehrführerin und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.

(6) Der Gemeindebrandinspektor/die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin hat den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten.

Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der der der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin gewählt wird. Anderenfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/der stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Gemeindebrandinspektors/einer stellvertretenden Gemeindebrandinspektorin stattfinden kann. Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor/die stellvertretende Gemeindebrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Biblis ernannt.

(7) Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor/ die Gemeindebrandinspektorin und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin durch den Gemeindevorstand zu verabschieden.

(8) Die Wehrführer/die Wehrführerinnen führen die Freiwillige Feuerwehr in den Ortsteilen nach Weisung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin. Der Wehrführer/die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 17).

(9) Der erste stellvertretende Wehrführer (Feuerwehr Biblis)/die erste stellvertretende Wehrführerin (Feuerwehr Biblis) hat den Wehrführer/die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der

Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des ersten stellvertretenden Wehrführers/der ersten stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.

(9a) Der Zweite stellvertretende Wehrführer/die Zweite stellvertretende Wehrführerin kann den Wehrführer/die Wehrführerin nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Wehrführer/die Erste stellvertretende Wehrführerin ebenfalls verhindert ist. Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 9 entsprechend.

(10) Für den Wehrführer/die Wehrführerin und die Stellvertreter/die Stellvertreterinnen gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

(11) Die Regelung eines zweiten stellvertretenden Wehrführers/ einer stellvertretenden Wehrführerin gilt nur für die Feuerwehr Biblis.

(12) Die Wahl eines zweiten stellvertretenden Wehrführers/ einer stellvertretenden Wehrführerin ist im Bedarfsfall eine Option und keine Verpflichtung. Der Bedarfsfall wird durch den Feuerwehrausschuss der Feuerwehr Biblis beschlossen.

Artikel 3

§ 15 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer/der Wehrführerin als Vorsitzende/Vorsitzender sowie aus drei Angehörigen der Einsatzabteilung(en), einem Vertreter/einer Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin des betreffenden Ortsteils dem Leiter/der Leiterin der Kindergruppe und dem Leiter/der Leiterin des Musikzuges.

Artikel 4

§ 18 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin, sein Stellvertreter/ seine Stellvertreterin, die Wehrführer/die Wehrführerinnen, die Ersten und Zweiten stellvertretenden Wehrführer (Feuerwehr Biblis) /die Ersten und Zweiten stellvertretenden Wehrführerinnen (Feuerwehr Biblis), der Vertreter/die Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Jugendfeuerwehrwart/ die Jugendfeuerwehrwartin der Gemeinde bzw. die Jugendfeuerwehrwarte/ Jugendfeuerwehrwartin der Ortsteile werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses

zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Artikel 5

In § 18 Abs. 6 werden die Worte

„der stellvertretenden Wehrführer/innen“

durch

„des Ersten und Zweiten stellvertretenden Wehrführers/der Ersten und Zweiten stellvertretenden Wehrführerin“

ersetzt.

Artikel 6

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt:

Biblis, den 19.11.2015

Felix Kusicka
Bürgermeister